

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Beschluß

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

auff die Schreiben/welche der Königl. Maj. gethan werden/so wol zu den Instructionen der Abgesandten zu ihr Königl. Maj. drucken lassen möchten. Welches Insignel Interim / so lang kein Obrister Landtschreiber nicht gesetzt wirdt / bey den Landes Privilegien in der Truhnen verbleiben / vnnnd auffbehalten werden soll.

Wegen Theobaldt Hocken Gefängnuß Entledigung.

Nachdem an vns Stände des Königreichs Böhmen / durch Melchior den Eltern / vnnnd Melchior den Jüngern Kalschreyther von Kalschreyth / Theobalde Hock von Zweybrunn vnterhändig gefangen vnd bitten lassen: Daß die Stände, hme diese Gnad erweisen / vnd an seinen Ehm verwahren/so wol der gefänglichen hafft/ darinnen biß dato verbleibe/zuentsledigen gnedig befehlen wolten.

Wann dann wir die gesambten drey Stände des Königreichs Böhmen diese des Theobald Hocken vnterhändige Bitt / in reiffe Erwägung gezogen / als thum darauff gedachten Theobald Hocken wir diese Gnad / vnd Bewilligung: Daßer Theobald Hock der Gefängnuß ledig vnd frey seyn möge / doch mit diesem vorbehalt vnd beding: Daß diese sein / Theobald Hocken / Entledigung der Gefängnuß / den löblichen größern Landts Richten des Königreichs Böhmen anjese vnnnd in künfftige ewige Zeit / durchaus zu keiner Verlegung noch allerwenigsten Verkleinerung vnd Nachtheil nicht seyn soll.

Beschluß.

Wad was die von vns verordnete Directores, Regenten vnnnd Räte des Landes / in vnserm Abwesen / entweder mit den Abgesandten des Marggraffthumbs Mähren / Ober vnnnd Nider Schlesien / auch Ober vnnnd Nider Lausnig / beschlossen / darvon oben in vnterschiedlichen Arten in weitleufftig vermeldet worden: In gleichem was sonst anders von ihnen verordnet: Wir alle drey Stände / nach dem wir erkennen / daß solches alles zu dem gemeinen Nutz vnd Frommen / vnd auß vnnmbgänglichen Ursachen geschehen / diß alles belieben / loben / vnd besondern allen es ganz vnd vollkommen beruhlen lassen. Vnd ober diß / was also hiemit von vns allen Ständen gütwillig beschlossen / solches haben wir vns einander treulich vnd auffrecht / wie es ehrliebenden Leuten gebühret / alles bey obge-

setzen.

festen Straffen / zuhalten zugesaget / vnd darvber handzuhaben / vns ver-
bunden: Zu diesem allen wolle Gott der Allmächtige seinen Segen geben.

Form eines Bekändnuß Brieffs.

Ich N. von N. bekeme hiemit vor jedermänniglich / demnach
eine Verwilligung in der auff dem Prager Schloß dieses 1619.
Jahrs / Dinstagnach Maria Magdalena gehaltenen / vnd Sambstag
nach Enthauptung Johannis geschlossenen General Zusammenkunft/
wie sich ein jeder schätzen / vnd was er von seinem Haabentrichen soll / ge-
schehen: Daß ich vermög derselben Verwilligung all mein Gut mit aller
vnd jeder dero Zugehör / Nutz vnd Einkommen / so ich in dem N. Kreyß
hab vnd gemesse / was es billicher weise an jero / wann es verkaufft werden
solte / gelten möchte / geschätzt: Dessen sich / vermög solcher Schätzung/
vber dasjenige / was ich andern Leuten schuldig / befinden thut / vmb N. vnd
paren Geldes / auff Intresse N. darvon mir von allem meinem Gut / in-
halt obgeschriebener Verwilligung / auff diesen ersten Termin N. von et-
nem hundert ss meiß. wie des geschätzten Guts / also auch vom Zinsgeld
zu 6. reiff: gr. gerechnet / den hierzu verordneten Obristen Herrn Etwere
Einnehmern / nemlich / vom Landgut N. vnd vom Zinsgelde N. in einer
Summa gerechnet / benennlichen N. zugeben kompt: Daß ich mich in
demselben auffrichtig verhalten / solches nehme ich auff mein Gewissen. **Zu**
Bekräftigung dessen / etc.

Form eines Bekändnuß Brieffs der Contributionen von unterschiedlichen Personen vnd dingen.

Ich N. von N. thu kundt hiemit vor jedermänniglich / vnd son-
derlich wo es gebühret: Demnach alle drey Herren Stände des Kö-
nigreichs Böhmen / bey der auffm Prager Schloß / Dinstagnach Maria
Magdalena gehaltenen / vnd Sambstag nach Enthauptung Johannis
dis 1619. Jahrs beschlossener Zusammenkunft / vnter andern auch dis
verabschiedet vnd hierin sich verwilliget haben / daß vber die Schätzung ein
jeder auß allen dreyen Ständen vnd Inwohnern / wie auch diejenigen so
sich keines Standts gebrauchen vnd frey seynd / doch nichts weniger ihr
Gewerb haben / schuldig seyn sollen / etz gewisse Summa auff zween vnter-
schiedliche Termin / zuerlegen: Welche Hülffen jeder Herr vnd Obrigkeit
soll auff seinen Gründen / in freyen Stätten aber der Burgermeister vnd
Nacht